

9. Jahrgang	Soest, 10.01.2018	Nummer <b>01</b>
-------------	-------------------	------------------

## Öffentliche Bekanntmachung

Die CH4 GbR Henkelmann, Jürgen und Manuela Henkelmann, Alte Allee 13, 59609 Anröchte-Klieve, beantragt gemäß § 16 Bundes – Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur Änderung der bestehenden Biogasanlage durch Änderung der BHKW und Änderung der Anlagenkapazitäten auf dem Grundstück 59609 Anröchte, Alte Allee 23, Gemarkung Klieve, Flur 2, Flurstück 157.

Die Erweiterung / Änderung soll im Rahmen der bestehenden Biogasanlage erfolgen. Die zukünftige Gaserzeugungsmenge der Biogasanlage beträgt 2.300.000 Nm<sup>3</sup> und die zukünftige Gesamtfeuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage (BHKW) beträgt 2.396 kW.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 8.6.3.2 (V) i.V.m. Nr. 1.2.2.2 (V), Nr. 9.1.1.2 (V) und Nr. 9.36 (V) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen ist.

Zudem gehört die Biogasanlage zu den unter Nr. 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Vorhaben. Für diese Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung -(„S“)- des Einzelfalls nach § 9 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar!

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Kreis Soest, Abt. Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, im Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Zimmer 2022, aus und können dort während der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Es wird darauf geachtet, dass die Räume für die Auslegung grundsätzlich barrierefrei zugänglich sind. Blinden und sehbehinderten Menschen steht bei der Auslegung nach vorheriger Anmeldung eine Assistenz, die der Kreis Soest stellt, zur Verfügung. Diese liest die Unterlagen, soweit möglich, vor und erläutert sie.

Soest, 3. Januar 2018

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I.A., gez. Dieter Erhöfer

Bauen, Wohnen, Immissionsschutz

### Herausgeberin:

Die Landrätin des Kreises Soest  
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest  
Telefon: 02921 30-2249  
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

### Verantwortlich für den Inhalt:

Landrätin Eva Irrgang

### Erscheinungsweise:

monatlich oder nach Bedarf

### Druck:

Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de)  
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Zur Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände und zur Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) erlässt die untere Jagdbehörde des Kreises Soest folgende**

### **Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild**

I. Nach § 22 Abs. 3 Bundesjagdgesetz (BJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.05.2017 (BGBl. I S. 1226), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO) vom 28.05.2015 (GV. NRW Seite 468)

**wird die festgelegte Schonzeit für alles Schwarzwild - ausgenommen Bachen mit gestreiften Frischlingen unter 25 kg - mit sofortiger Wirkung bis zum 31.03.2021 aufgehoben.**

II. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

III. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV.NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), öffentlich bekannt gemacht.

IV. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde des Kreises Soest, Hoher Weg 1 - 3, 59494 Soest, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 1044, 1. OG, eingesehen werden.

### **Begründung**

Die aktuelle Entwicklung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in den östlichen Nachbarländern Polen und Tschechien bedroht verstärkt auch die Tierhaltung in Nordrhein-Westfalen. Die Konsequenzen einer Infektion von Haus- und Wildschweinen mit dem ASP-Virus wären schwerwiegend und mit massiven Folgen für die Landwirtschaft und Jagd verbunden. Durch die derzeitigen sehr hohen Wildschweinbestände entstehen außerdem übermäßige Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen, Sportanlagen sowie Grundflächen in befriedeten Bezirken.

Eine intensive Bejagung des Schwarzwildes über mehrere Jahre hinweg ist notwendig, um diese Gefahrenlage zu entschärfen und die Schwarzwildschäden zu reduzieren.

### **Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse an einer sofortigen Reduzierung der erhöhten Schwarzwildbestände.

Soest, 8. Januar 2018

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

Untere Jagdbehörde

I.A., gez. Ralf Hellermann

Ltd. Kreisrechtsdirektor

---